



# Thurgauer Kantonalstich Gewehr 300m (KS-G300)

## REGLEMENT FÜR DEN THURGAUER KANTONALSTICH

Gewehr 300m (KS-G300)

---

*Der Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) erlässt gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgendes Reglement zum Thurgauer Kantonalstich.*

### 1. Grundlagen

- 1.1. Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV (Reg.-Nr. 1.10.4020 ff)

### 2. Zweck

- 2.1. Der Kantonalstich soll das freie Schiessen in den Vereinen des Thurgauer Kantonschützenverbandes fördern und jedem Schützen Gelegenheit geben, ohne grosse Kosten eine Kranzauszeichnung zu erwerben.
- 2.2. Der Thurgauer Kantonschützenverband bezweckt mit dem Kantonalstich weiter, sich zusätzliche finanzielle Mittel für die Förderung der ihm aus dem sportlichen Schiessen erwachsenden Aufgaben zu beschaffen.

### 3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Der Kantonalstich kann vom 15. März bis 20. September geschossen werden. Der Kantonalstich darf ausschliesslich an offiziellen Vereinsübungen im eigenen Verein geschossen werden. Vom gleichen Schützen darf jedes Programm im gleichen Jahr nur einmal geschossen werden (je 1 Haupt- und 1 Nachdoppel).  
Die Kombination mit der Vereinsmeisterschaft wird empfohlen.
- 3.2. Die Vereine bestellen die Standblätter bis spätestens 15. August über das „Schützenportal Standstiche“. Sie werden ihnen vom Ressortchef KS des TKSv zugestellt.
- 3.3. Die Abrechnungen müssen von den Vereinsverantwortlichen bis spätestens 20. September, 24 Uhr über das „Schützenportal Standstiche“ abgeschlossen werden.
- 3.4. Alle Standblätter (Verbrauchte, Verschriebene und unverbrauchte) sind unverzüglich dem Chef Kantonalstich zurückzusenden
- 3.5. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt über das „Schützenportal Standstiche“.
- 3.6. Die Auszeichnungen werden den Vereinen nach Bezahlung der Rechnung zugestellt. Die Rechnung ist ausschliesslich mit dem mitgelieferten Einzahlungsschein zu begleichen.

### 4. Teilnahmegebühr / Auszeichnungen

- 4.1. Die Teilnahmegebühr und die Auszeichnungen sind in den Ausführungsbestimmungen (AFB Nr. 5.50.3.08) des TKSv geregelt.



## 5. Schiessprogramm

### Sportgeräte

Kat. A	Freie Waffen, Standardgewehr
Kat. D	Ordonnanz (Stgw57-03, Karabiner)
Kat. E	Ordonnanz (Stgw90, Stgw57-02)

### Stellungen

Freie Waffen	nicht liegend	(für V + SV liegend frei)
Standardgewehr	liegend frei	
Karabiner	liegend frei, aufgelegt oder ab Zweibeinstütze	
Sturmgewehr 57	ab Zweibeinstütze	
Sturmgewehr 90	ab Zweibeinstütze	

### Standstich 300 m

Trefferfeld	Scheibe A10
Schusszahl	10 Schuss, Einzelfeuer

### Feldstich 300 m

Trefferfeld	Scheibe A10
Schusszahl	8 Schuss, (4 Schuss Einzelfeuer, 4 Schuss am Schluss gezeigt)

## 6. Beschwerden

- 6.1. Beschwerden gegen Entscheide der Kontrollorgane sind unverzüglich schriftlich an den zuständigen Abteilungsleiter Gewehr des Vorstandes TKSVP zu richten. Dieser entscheidet innerhalb von 10 Tagen abschliessend darüber.
- 6.2. Rekurse gegen Entscheide des Abteilungsleiters sind innert 3 Tagen nach Erhalt des Entscheides an den Präsidenten TKSVP zu richten. Rekurs Instanz ist der Vorstand TKSVP. Dieser entscheidet innerhalb von 14 Tagen über einen eingereichten Rekurs endgültig.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Dieses Reglement (REG) ersetzt alle vorherigen Bestimmungen des TKSVP und tritt auf den 01. März 2022 in Kraft.

### Thurgauer Kantonschützenverband

11. 02. 2022

Der Präsident

Abteilung Gewehr

gez. Werner Künzler

gez. Diego Ruckstuhl